



Landratsamt Dachau
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Weiherweg 16
85221 Dachau

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins zum Führen von Reizstoff-, Schreckschuss- und Signalwaffen

Angaben zum Antragsteller

Anrede*	Vorname*	Nachname*
Geburtsname*	Geburtsdatum*	Geburtsort*
Geburtsland*	Staatsangehörigkeit*	
Hauptwohnung: Straße, Hausnummer*	Hauptwohnung: PLZ, Ort*	
E-Mail*	Telefon	

Weitere Wohnungen

<p>Hauptwohnungen</p> <p>Hatten Sie innerhalb der letzten 5 Jahre weitere Hauptwohnungen im Bundesgebiet?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, und zwar folgende:</p>
--

Nebenwohnungen

Haben Sie aktuell oder hatten Sie innerhalb der letzten 5 Jahre eine oder mehrere Nebenwohnungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes?

- Nein
- Ja, und zwar folgende:

Zuzug aus dem Ausland

Sind Sie aus dem Ausland zugezogen?

- Nein
- Ja, wohnhaft im Bundesgebiet seit _____

Bestand bereits vorher einmal ein Wohnsitz im Bundesgebiet?

- Nein
- Ja, und zwar folgende:

Weitere Angaben

Bitte geben Sie Details zur Aufbewahrung Ihrer Waffen, Ihrer persönlichen Eignung und Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit an.

Sichere Aufbewahrung

Die Waffen werden wie folgt aufbewahrt (bitte beschreiben Sie das Behältnis, in dem die Waffen aufbewahrt werden):

Persönliche Eignung

Leiden Sie an körperlichen oder geistigen Mängeln (z.B. Beeinträchtigung der Sehfunktion, fehlende Gliedmaßen/Finger, Epilepsie)?

Sind Sie in Ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt, ist für Sie eine Betreuung angeordnet?

Waren Sie jemals in der Vergangenheit wegen einer psychischen Erkrankung, Alkoholabhängigkeit, Alkoholproblemen, Drogenabhängigkeit oder Drogenkonsums in ärztlicher Behandlung, einer Entziehungskur oder auf einem Kurs für alkoholauffällige Kraftfahrer?

Mussten Sie sich bereits einmal im Zusammenhang mit der Erteilung/Widerruf des Führerscheines einer medizinisch-psychologischen Untersuchung beim TÜV unterziehen?

Nein

Ja, und zwar folgende:

Waffenrechtliche Zuverlässigkeit

Trifft bei Ihnen einer der folgenden Punkte zu, die gegen eine waffenrechtliche Zuverlässigkeit sprechen:

- Vorstrafen
- Verurteilungen, deren Rechtskraft nicht länger als 5 Jahre zurückliegt
- Laufendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren
- Bußgeldverfahren innerhalb der letzten 5 Jahre wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz, Bundesjagdgesetz
- Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein
- Mitgliedschaft in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat
- Mehr als einmal polizeilicher Präventivgewahrsam wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung innerhalb der letzten 5 Jahre

Nein

Ja, und zwar folgende:

Hinweise:

- Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist kostenpflichtig.
- Die oben bezeichneten Schusswaffen dürfen Sie erst dann führen, wenn Sie im Besitz der beantragten Erlaubnis sind. Jeder Verstoß wird als Straftat verfolgt und wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft.
- Das Überlassen oben bezeichneter Schusswaffen an Personen unter 18 Jahre ist verboten. Bei Verstößen droht ein Bußgeld bis 10.000 €.
- Es ist auch mit Kleinem Waffenschein verboten, die oben bezeichneten Waffen bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen mitzuführen. Hierzu gehören auch Faschings-, Theater-, Kino- oder Tanzveranstaltungen jeder Art (einschließlich des regelmäßigen Diskothekenbetriebes). Jeder Verstoß wird als Straftat verfolgt.
- Waffen und Munition müssen stets so aufbewahrt werden, dass sie nicht abhandenkommen können (Diebstahl, Verlust) oder unbefugte Dritte, z.B. minderjährige Familienangehörige, sie an sich nehmen können. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt). Verstöße führen zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit und können mit Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden. Die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Waffen und Munition hat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 AWaffV ungeladen und in einem verschlossenen Behältnis (mit Schlüssel- oder Zahlenschloss mechanisch oder elektronisch) zu erfolgen. Verstöße führen zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit und können mit Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

- Ich habe die Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen.
- Mir ist bewusst, dass der Kleine Waffenschein nicht für Tierabwehr- und Reizstoffsprays, Messer, Luftdruckwaffen und Elektroschocker gilt. Diese dürfen ohne explizite Erlaubnis nur entsprechend der gesetzlichen Gebrauchsbestimmungen verwendet werden.
- Ich bestätige, dass die Angaben des Antrages vollständig und wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass nicht wahrheitsgemäße und unvollständige Angaben zur Ablehnung / Rücknahme der beantragten Erlaubnis führen können.

Datum

Unterschrift

Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt sein.

Datenschutzrechtliche Hinweise nach DSGVO: www.landratsamt-dachau.de/dsgvo/waffenrecht